



FACHBEREICH **Umzugskosten**

THEMATIK **Merkblatt Auslandstrennungsgeld und Aufwandsentschädigung**

Folgende Leistungen stehen einem **verheirateten oder gleichgestellten** Beschäftigte bei einer Abordnung vom Inland ins Ausland grundsätzlich (Hinweis: Ledige Beschäftigte erhalten grds. Leistungen nach der Auslandsumzugskostenverordnung) zu:

- **Auslandstrennungsgeld** in Höhe der Sätze des Trennungstagegeldes nach § 3 Absatz 3 Satz 2 a der Inlands-Trennungsgeldverordnung (TGV), in Höhe von z. Zt. **10,98 EUR** pro Tag. Das Auslandstrennungsgeld ist in den ersten drei Monaten steuerfrei.
- **Reisebeihilfen** gem. § 13 ATGV für Heimfahrten für je drei Monate der Trennung. Als Reisebeihilfe werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten zwischen dem neuen Dienstort und Ihrem Wohnort auf dem kürzesten Wege bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Zu- und Abgangskosten am Dienst- und Wohnort sind nicht erstattungsfähig. Die Reise kann frühestens einen Monat nach Beginn des Anspruchszeitraums angetreten werden. Der Anspruch kann einmalig in den nächsten Zeitraum übertragen werden.
- **Aufwandsentschädigung** nach Abschnitt VI der Richtlinie über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Fällen dienstlich veranlasster doppelter Haushaltsführung (AER). Die Aufwandsentschädigung setzt sich zusammen aus:
  1. **Hotelkosten** bis zur Anmietung einer geeigneten Pendlerwohnung, bitte dazu die entsprechenden Originalrechnungen einreichen.
  2. der notwendigen **Miete** für eine Wohnung am ausländischen Dienstort (bitte Kopie des entsprechenden Mietvertrages vorlegen), abzüglich eines nach § 57 BBesG gezahlten Mietzuschusses (Antrag bei der Beschäftigungsbehörde), es sei denn, doppelte Mietkosten fallen nicht an.

**Grundmehrkosten** für getrennte Haushaltsführung im Ausland in Höhe von 10 v.H., der Auslandsdienstbezüge (Inlandsdienstbezüge zzgl. Auslandszuschlag) nach § 52 BBesG, bzw. in Höhe von 15 v.H., wenn mehr als eine Person mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt. Kaufkraftausgleich, Mietzuschuss und Auslandskinderzuschlag sowie der materieller Anteil im Auslandszuschlag bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

**Bei erteilter Umzugskostenzusage gem. Bundesumzugskostengesetz werden die oben genannten Leistungen längstens bis zum Bezug der neuen Wohnung am ausländischen Dienstort gewährt.**